



2. und 3. Kanzelabkündigung (19.05. und 16.06.2024)

Die Kanzelabkündigung enthält als Kern, was rechtsverbindlich den Gemeindemitgliedern zur Kirchenvorstandswahl mitgeteilt werden muss. Ergänzen Sie, was darüber hinaus in Ihrer Gemeinde informierend, werbend und einladend gesagt werden kann.

Liebe Gemeinde,

„Stimm für Kirche.“ – unter diesem Motto findet am 20. Oktober die Kirchenvorstandswahl statt.

12..... Männer und Frauen aus unserer Gemeinde haben sich bis jetzt zur Kandidatur bereit erklärt. Das heißt: Sie sind bereit, mit ihrer Person, ihrer Zeit und Kraft, sich einzusetzen für die Lebendigkeit und für die Aufgaben unserer Gemeinde. Wir können sie darin bestärken durch unser Interesse und durch unsere Stimmabgabe. Dazu bekommen Sie, liebe Gemeinde, heute wichtige Informationen.

Der Vertrauensausschuss hat den vorläufigen/endgültigen Wahlvorschlag aufgestellt.
Er enthält folgende Namen: (Anlage P 2)

[nur 2. Kanzelabkündigung]

Sie können weitere Kandidatinnen und Kandidaten benennen. Dazu gilt eine Frist von 10 Tagen, die am 29.5.24 endet. Geben Sie Ihre Vorschläge bitte in diesem Zeitraum an den Vertrauensausschuss, bzw. ans Pfarramt.

Der Vertrauensausschuss muss Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlvorschlag aufnehmen, wenn sie wählbar sind und von mindestens 30..... (für diese Zahl siehe § 10 Abs. 2 Satz 3 KVWG) wahlberechtigten Gemeindemitgliedern schriftlich vorgeschlagen wurden.

Bitte merken Sie sich den 20. Oktober vor. Es ist der Wahltag. Dadurch, dass Sie zur Wahl gehen oder von der Briefwahl Gebrauch machen und Ihre Stimme abgeben, entscheiden Sie sich für unsere evangelische Gemeinde.

Abgekündigt am

19.5.2024
 16.6.2024

Der Vertrauensausschuss